



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Ord. Mitglieder Kinder bis 14 Jahre	2,00
02	Ord. Mitglieder aktiv	6,00
03	Ord. Mitglieder passiv, d.h. mit Teilnahme am Sportbetrieb	3,50
04	Ord. Mitglieder aktiv ohne eigenes Einkommen*	3,00
05	Fördernde Mitglieder, d.h. ohne Teilnahme am Sportbetrieb	2,50
06	Ehrenmitglieder	Ohne Beitrag

* Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienste, Arbeitslose, Rentner

Für die Aufnahme in den Verein erhebt der SV Turbine Krottorf eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 05.
- (4) Im monatlichen Mitgliedsbeitrag sind die Abgaben für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., Beiträge für den Landessportbund bzw. den Sportfachverbänden und die GEMA in Höhe der vom LSB LSA festgelegten Sätze enthalten.

- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA -Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. In Ausnahmefällen wird Bargeldzahlung akzeptiert.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE22ZZZ00000431223] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) am ersten Banktag der jeweiligen Zahlungsperiode ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.1. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (7) Bei Nichteinhaltung des Zahltermins ist eine Teilnahme am Spiel-/Trainingsbetrieb und an Vereinsveranstaltungen bis zur Erfüllung der Bringepflichten (§7 der Satzung) ausgeschlossen. Darüber hinaus entfällt der Versicherungsschutz. Spielerpässe werden beim Verlassen des Vereins erst nach der Zahlung etwaiger offener Beiträge freigegeben.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag einzelner natürlicher Personen, bei außergewöhnlichen Engagement für den Verein zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Bei Vereinseintritt wird der Beitrag anteilmäßig erhoben. Berechnungsgrundlage ist der angefangene Monat.
- (10) Bei Mitgliedern, die sich in finanziellen Notsituationen befinden, können auf Antrag durch den Vorstand zeitlich begrenzte Sonderregelungen getroffen werden.
- (11) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten

- (1) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-) Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
- (2) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- (3) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 5 Gebühren

Werden die Anlagen des Sportvereins außerhalb des Spielbetriebs genutzt fallen folgende Gebühren an

Sportplatz (Freigelände)	50 EUR/ Tag
Sporthaus	50 EUR/ Tag
Sportplatz und Sporthaus	75 EUR/ Tag

- (1) Für zusätzliche Sportangebote/ Veranstaltungen (Sportkurse, Fussballcamp usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und verarbeitet.

§ 6 Vereinskonto

IBAN: DE 74 8105 5000 3030 0013 84
BIC: NOLADE21HDL
Kreditinstitut Kreissparkasse Börde

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

1. Vorsitzender

Stellv. Des Vorsitzenden

Kassenwart